

STATUTEN

Der Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen“ besteht mit Sitz in Mellingen auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft. Sie ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 2

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral. Sie bezweckt, auf gemeinnütziger Grundlage in Mellingen eine öffentliche Bibliothek unter Einschluss der Schulbibliothek zu betreiben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Genossenschaft können aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung natürliche und juristische Personen des privaten sowie des öffentlichen Rechts werden.

Der Beitritt setzt die Zeichnung und den Erwerb mindestens eines Anteilscheins sowie die Anerkennung der Statuten voraus. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der mündlich oder schriftlich auf Ende jeden Monats erfolgen kann;
2. mit dem Tode des Genossenschafters;
3. bei juristischen Personen ausserdem durch deren Auflösung;
4. durch Ausschluss.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft gibt weder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen noch auf die Rückzahlung der Anteilscheine.

Art. 5

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie gegen die Interessen der Genossenschaft handeln oder wenn andere wichtige Gründe für den Ausschluss vorliegen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses an die Generalversammlung rekurriert werden. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle (sofern bestellt).

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet regelmässig innerhalb von sechs Monaten nach Schluss jedes Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes einberufen, ferner auf schriftliches Begehren und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände von wenigstens dem zehnten Teil der Mitglieder.

Die Generalversammlung kann nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen werden.

Art. 8

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angaben der Traktanden und bei Änderungen der Statuten unter Mitteilung des Inhalts der Änderung mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstage durch schriftliche Einladung an die Genossenschafter.

Art. 9

Jedem Genossenschafter steht eine Stimme zu. Stellvertretung durch einen anderen Genossenschafter ist zulässig, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle.

Art. 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn jedoch ein Viertel der Anwesenden es verlangt, müssen sie geheim durchgeführt werden.

Art. 11

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung;
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Revisionsstelle (sofern bestellt)
3. Die Genehmigung des Voranschlages, die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
4. die Entlastung des Vorstandes;
5. Erledigung von Rekursen gegen Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
6. Aufnahme von Darlehen;
7. Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind.

Art. 12

In der Generalversammlung können nur über die in der Einladung angegebenen Traktanden gültige Beschlüsse gefasst werden, ferner über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

B. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

- Ein Vorstandsmitglied wird vom Gemeinderat Mellingen bestimmt.
- Den beiden Kirchgemeinden steht ebenfalls das Recht zu, je ein Mitglied des Vorstandes zu bezeichnen.
- Ein Vorstandsmitglied wird von der Schule Mellingen-Wohlenschwil bestimmt.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der Amtsperiode.

Art. 14

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und besorgt die gesamte Geschäftsführung. Seine Kompetenz erstreckt sich auf alle Geschäfte mit Ausnahme derjenigen, welche ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Präsident oder Vizepräsident einerseits und Aktuar oder Rechnungsführer andererseits zeichnen für die Genossenschaft rechtsverbindlich je zu zweien.

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen, bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/ Vizepräsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

C. Die Revisionsstelle

Art. 16

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen und;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

IV. Kapital, Haftung und Rechnungswesen

Art. 17

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Jeder Genossenschafter hat bei seinem Eintritt wenigstens einen Anteilsschein von Fr. 30.-- und juristische Personen Anteilscheine im Betrag von mindestens Fr. 120.-- zu übernehmen. Jeder Genossenschafter kann beliebig viele Anteile erwerben.

Für die Anteilscheine werden auf den Namen der Mitglieder lautende Beweisurkunden ausgestellt. Bei schriftlicher Anzeige an den Vorstand sind Anteilscheine auf Personen übertragbar, welche die Mitgliedschaft besitzen oder sie beantragen.

Die Genossenschaft verschafft sich die erforderlichen Betriebsmittel aus:

- a dem Anteilscheinkapital
- b den Betriebseinnahmen der Bibliothek
- c Pauschalbeiträgen der Gemeinde Mellingen und der Katholischen und Reformierten Kirchgemeinden
- d Geschenken und Legaten
- e Darlehen
- f Spenden, Beiträgen und Zuwendungen

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 19

Das Rechnungsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Rechnungsführung sowie die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz haben nach den gesetzlichen Vorschriften Art. 858 ff und 957 OR zu erfolgen.

Die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz erfolgt durch eine Delegation der Finanzkommission der Gemeinde Mellingen. Die Delegation wird von der Finanzkommission (FiKo) im Einvernehmen mit dem Vorstand der Genossenschaft für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Der Vorstand hat die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz mit dem Prüfbericht der Delegation der FiKo mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 20

Ein allfälliger Reingewinn fällt der Genossenschaft zu und hat dem Weiterausbau der Bibliothek zu dienen.

Als Gegenleistung für den Anteilschein kann die Genossenschaft besondere Vergünstigungen bei der Benützung der Bibliothek vorsehen. Das Genossenschaftskapital wird nicht verzinst.

V. Bekanntmachungen

Art. 21

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsblatt.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 22

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Der Bücherbestand darf nur veräußert werden als für die Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten der Genossenschaft nötig sind.

Art. 23

Aus dem Liquidationsergebnis sind alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu tilgen. Bleibt nachher noch ein Überschuss, so ist dieser der Einwohnergemeinde Mellingen oder einer anderen Organisation zu übergeben, die einen ähnlichen Zweck wie die „Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen“ verfolgt.

Schlussbestimmungen

Die Genehmigung dieser Statuten erfolgte nach einem positiven Grundsatzentscheid der politischen Gemeinde Mellingen mit entsprechender Krediterteilung an die „Genossenschaft Bibliothek Mellingen“

Die Statuten der Gründerversammlung vom 2. Mai 1977 wurden überarbeitet und den gesetzlichen Anforderungen angepasst. Die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 26.11.79, 19.03.84, 07.05.96 und 06.04.2010 wurden entsprechend der GV-Protokolle berücksichtigt.

Mellingen, 5. April 2011

Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen

Jürg Strasser, Präsident

Gaby Forss, Rechnungsführerin